

Notlage anknüpfen, stellen damit eine Ausnahme im Sozialhilferecht dar. Der VwGH maß den entsprechenden Vorschriften keinen bestrafenden, sondern steuernden Charakter zu. Zumindest in Fällen der fahrlässigen Herbeiführung der Notlage sei ein Unterschreiten der Richtsätze nur zulässig, wenn zwischen dem zur Notlage führenden Verhalten und ihrem Eintritt ein nicht allzu langer Zeitraum liegt.²¹³

Misst man den entsprechenden Vorschriften einen das Verhalten des Bedürftigen steuernden Charakter zu, so könnte aus diesen Vorschriften eine Obliegenheit des Bedürftigen zur Vermeidung künftiger Notlagen, mithin also eine Obliegenheit zur Schadensminderung abgeleitet werden.

3. Schadensminderung durch Maßnahmen zur Besserung des Gesundheitszustandes

Über die Zumutbarkeitsprüfung kann der Gesundheitszustand des Hilfesuchenden zu einer die Leistung der Sozialhilfe auslösenden Voraussetzung werden. Es liegt daher nahe, dass auch im Sozialhilferecht entsprechend den bereits besprochenen Gebieten des Sozialrechts vom Hilfesuchenden Maßnahmen erwartet werden, die zu einer Besserung des Gesundheitszustandes und der Erwerbsfähigkeit führen.

a) Mitwirkungs- und Duldungspflicht nach § 8 OÖ SHG

Eine derartige Obliegenheit des Hilfeempfängers könnte sich jedenfalls im Bundesland Oberösterreich aus § 8 Abs. 1, 2 Nr. 4 OÖ SHG ergeben. Soziale Hilfe wird nach § 8 Abs. 1 OÖ SHG nur erbracht, wenn die hilfebedürftige Person bereit ist, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der Notlage beizutragen. Als Beitrag gilt insbesondere nach Abs. 2 Nr. 4 die Nutzung der vom zuständigen Träger angebotenen Möglichkeiten persönlicher Hilfe nach § 12 OÖ SHG. Zur persönlichen Hilfe zählen unter anderem Rehabilitation (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Bst. c), Verleih von Hilfsmitteln (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Bst. e), Physiotherapie (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Bst. f) sowie Arbeitsassistenz, Arbeitstraining und Erprobung auf einem Arbeitsplatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 4). Die persönlichen Hilfen umfassen somit Maßnahmen, die zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit dienen und den Hilfebedürftigen befähigen können, durch eine Erwerbsarbeit den notwendigen Lebensunterhalt wieder ganz oder teilweise selbst zu decken und somit den Träger der sozialen Hilfe zu entlasten.

Die Konzeption der §§ 6 Abs. 1 Nr. 3, 8 OÖ SHG machen die Bemühung des Hilfebedürftigen zur Überwindung seiner Notlage zu einer Voraussetzung des Anspruchs auf Sozialhilfe. Dies bedeutet, dass die fehlende Bereitschaft des Hilfebedürftigen den Anspruch auf Sozialhilfe ausschließt.²¹⁴

213 Unter Bezugnahme auf *Pfeil*, Sozialhilferecht, S. 402.

214 So auch UVS des Landes OÖ, Erkenntnis vom 08.02.2002, VwSen-560044/2/Kl/Rd.

b) Anwendung der allgemeinen Schadensminderungspflicht

Wie auch im Pflegegeldrecht könnte die Anwendung der im Zivilrecht und Sozialversicherungsrecht anerkannten Obliegenheit zur Schadensminderung erwogen werden. Der OGH hatte in der pflegegeldrechtlichen Entscheidung bereits klargestellt, dass auch auf die Gemeinschaft der Steuerzahler, durch die das Pflegegeld letztlich finanziert wird, die Grundsätze von Treu und Glauben anzuwenden sind. Dies rechtfertigte, die allgemeine Schadensminderungspflicht auch auf steuerfinanzierte Leistungen anzuwenden.²¹⁵

Auch die Schadensminderungspflicht beinhaltet eine verhaltenssteuernde Funktion. Vom Betroffenen wird ein Verhalten erwartet, welches den künftigen Leistungsanspruch mindert oder entfallen lässt. Die Vorschriften über die Unterschreitung des Richtsatzes bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Herbeiführen der Notlage in ihrer Auslegung nach der Judikatur des VwGH und die Schadensminderungspflicht weisen damit ähnliche Funktionen auf. Die aus dem Pensionsversicherungsrecht oder dem Pflegerecht bekannten Fälle der Duldung einer Operation, der Verwendung von Hilfsmitteln oder einer Anpassung der Lebensweise an den Gesundheitszustand würden auch die vom VwGH geforderte zeitliche Nähe zwischen dem Verhalten des Betroffenen und der Notlage – eher deren Fortbestehen – erfüllen. Gleichwohl sind keine Fälle bekannt, in denen Sozialhilfeleistungen gekürzt wurden, weil der Hilfebedürftige Maßnahmen zur Verbesserung seiner Gesundheit und/oder Erwerbsfähigkeit verweigert hat.

4. Rechtsfolgen der fehlenden Bereitschaft zur Arbeit

Wie bereits ausgeführt, ist Grundsatz der Sozialhilfe die Subsidiarität. Daraus folgend machen alle Sozialhilfegesetze das Ausmaß der Sozialhilfe unter anderem von der Arbeitsbereitschaft des Berechtigten abhängig.²¹⁶ Darüber hinaus sehen mehrere Sozialhilfegesetze explizit eine Kürzung der richtsatzgemäßen Sozialhilfeleistungen bei mangelnder Arbeitsbereitschaft vor.²¹⁷ Zwischen den einzelnen Bundesländern existieren erhebliche Unterschiede in den Voraussetzungen für eine Kürzung der Leistungen und deren Ausmaß vor. Gemeinsam ist allen Sozialhilfegesetzen, dass durch die Kürzung der Sozialhilfe für den Arbeitsunwilligen eine Beeinträchtigung Unterhaltsberechtigter im gleichen Haushalt nicht eintreten darf.²¹⁸

215 S.o. V. 4.

216 Vgl. Fn. 202, 203.

217 Vgl. Fn. 203.

218 §§ 8 Abs. 7 S. 2 Bgl. SHG; § 10 Abs. 4 S. 1 2. HS OÖ SHG; § 8 Abs. 4 S. 2 Stm. SHG; § 13 Abs. 5 S. 3 WSHG.